

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	79 (1934)
Heft:	40
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Oktober 1934, Nummer 19
Autor:	Kleiner, H.C. / Frei, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

5. OKTOBER 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 19

Inhalt: Zum „Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich“ — Zürch. Kant. Lehrerverein (13. Vorstandssitzung).

Zum „Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich“

Der Kantonalvorstand hat an den Regierungsrat folgende *Eingabe* gerichtet:

Zollikon und Zürich, den 8. September 1934.

An den

Regierungsrat des Kantons Zürich,

Zürich.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Im Namen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlauben wir uns, zu Ihrem «Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich» vom 4. Juni 1934 mit nachfolgender Eingabe an Sie zu gelangen. Wir bitten Sie höflich, bei Ihren zukünftigen Beratungen und Beschlussfassungen in den Fragen der Finanzgestaltung den Darlegungen dieser Eingabe alle Beachtung zukommen zu lassen.

So sehr wir die Stellung des Regierungsrates begreifen, aus der heraus er die Ausgabentitel möglichst generell und gleichmässig herunterzusetzen bestrebt ist, so können wir uns doch nicht enthalten, zu einigen der unter Abschnitt II «Verminderung der Ausgaben» aufgeführten Herabsetzungsvorschlägen ernsthafte, und wie uns scheint, sachlich durchaus gerechtfertigte Bedenken zu äussern.

Position 143. Beiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden für Schulhausbauten.

Wenn auch die schmucken Schulhäuser eine Zierde und ein Stolz unserer Gemeinden und gewissermassen ein Symbol dafür sind, dass der Kanton Zürich seiner Schuljugend das Beste geben will, so ist es begreiflich, wenn in Zeiten gespannter Finanzen der Bericht die Gemeinden einlädt, sich zur Errichtung einfacher Schulhäuser zu entschliessen.

Hingegen möchten wir Sie dringend bitten, auf Ihren Beschluss, Schulhausbauten nur noch dann zu subventionieren, wenn die Klassenzimmer für mindestens 50—60 Schüler Platz bieten, zurückzukommen. Sie fassten diesen Beschluss, um die Klassenstärken durchgängig erhöhen zu können. Position 124 «Lehrerbesoldungen» gibt an, dass durch die Erhöhung der Schülerzahlen in den einzelnen Klassen und die dadurch mögliche Zurückhaltung bei der Schaffung von Lehrstellen eine jährliche Einsparung von Fr. 40 000 im kant. Budget erreicht werden soll.

Nun hat die Schule gegenüber früher vermehrte und wesentlich schwerere Aufgaben zu lösen:

1. Soll sie als Erziehungsstätte — neben dem Elternhaus; oft an seiner Stelle — an der Charakterbildung der Kinder arbeiten.

2. Soll sie die intellektuellen *Fähigkeiten* entwickeln.

So sehr man bestrebt ist, zum Ausgleich für die Belastung mit neuen Aufgaben, die Schule von ihrer ursprünglichen Hauptaufgabe, blosses Wissen zu vermitteln, zu entlasten, so dürften diese Bestrebungen wenigstens für die Volksschule zu keiner wesentlichen Entlastung des Aufgabenkreises führen, weil die Volksschule mit verschwindenden Ausnahmen bei der Vermittlung blossen Wissens, schon im Hinblick auf die Geistesbildung, die nur an Wissen vorgenommen werden kann, bisher schon im Rahmen des Mindestnotwendigen geblieben ist.

Die neuen Aufgaben bedeuten nicht bloss eine quantitative Mehrbelastung dessen, was die Schule zu leisten hat; sie verlangen infolge ihrer andern Qualität eine überhaupt andere Schule, einen andern Geist, dessen eines wesentliches Merkmal die affektive und intellektuelle persönliche engste Beziehung zwischen Lehrer und Schüler ist. — Am idealsten ist dieser Geist zu verwirklichen und damit die neue Aufgabe am besten zu lösen bei möglichst kleinen Schülerzahlen; *verunmöglich werden sie* — schon aus rein zeitlichen Gründen — *wenn die Schülerzahlen auf Minima von 50—60 angesetzt werden*.

Ist die Tatsache der Zuweisung so schwerer Aufgaben an die Schule an und für sich schon bedeutsam, so tragen eine Reihe von Umständen bei, um die Lösung zu erschweren. Wir gestatten uns, wenigstens in Andeutung auf einige hinzuweisen: Die grosse Technisierung mit ihren tausenderlei Gefahrenmomenten und dem nahezu ununterbrochenen Lärm; die unerhörte Zahl von Reizen des Großstadtlebens, das immer mehr auch auf die Dörfer dringt; die Aenderungen in der Gestaltung des Familienlebens; die Krise zu Stadt und Land u. a. m. ... Alles Umstände, deren Einflüsse auf die Kindesseele die Lösung der genannten Aufgaben der Schule in hohem Masse erschweren.

Man kann sich natürlich überlegen, ob in der Krisenzeite im Interesse der staatlichen Finanzen an den genannten Aufgaben der Schule nicht auch abgebaut werden sollte. Wir sind der bestimmten Auffassung, dass auf diesem Gebiet kein Abbau eintreten soll, dass im Gegenteil die Schule mehr denn je danach trachten und in Stand gesetzt werden sollte, ihre Aufgaben möglichst ganz zu lösen. Ist es doch allgemein anerkannt, dass die Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet nur dank der äussersten Tüchtigkeit aller im Wirtschaftsprozess Tätigen sich wird halten oder ihre Lage

verbessern können. — Heute wie noch selten erfordert die politische und kulturelle Situation eine grosse Urteilsfähigkeit und Stärke des Charakters aller Volksgenossen, wenn sich unser kleines Staatswesen und unsere Kultur inmitten der uns umgebenden Gefahrenherde behaupten und ohne gefährliche Erschütterungen neuen Forderungen soll anpassen können.

Wir gehen daher sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, dass Sie mit uns der bestimmten Ueberzeugung sind, über blosse rednerische Postulate hinaus müsse der Schule wirklich die Möglichkeit gegeben werden, die genannten Aufgaben gerade heute im vollen Umfange zu lösen, und wir hoffen daher, dass Sie in Würdigung der dafür notwendigen sachlichen Vorbedingung auf Ihren Beschluss zurückkommen werden und Schulhausbauten auch dann subventionieren, wenn Gemeinden, im Interesse der Schule, gewillt sind, die Schülerminima nicht bis zu den von Ihnen genannten Zahlen ansteigen zu lassen und demzufolge bei Schulhausbauten die Zimmer für kleinere Schülerzahlen dimensionieren.

Es verbleibt uns noch, auf den allfälligen Einwand einzutreten, dass bei einem Rückgang der Krise auch in grösseren Klassenzimmern kleinere Klassen möglich seien. Dem wäre u. a. entgegenzuhalten: Ein Raumprogramm mit grossen Klassenzimmern verteuert die Bauten und wird daher, besonders in der Krisenzeit, verunmöglichen, Reservezimmer für jene Zeiten vorzusehen, wo man die Schülerzahlen heruntersetzen möchte und als Folge davon die Lehrstellen vermehren sollte. Was heute als Krisenmassnahme angesprochen wird, würde somit nicht bloss die heutige Schule, sondern auch die zukünftige treffen und schädigen.

Position 124. Lehrerbesoldungen.

Es sollen durch Zurückhaltung in der Schaffung von Lehrstellen Fr. 40 000 pro Jahr erspart werden. — Da die Schaffung von Lehrstellen auf der Volksschulstufe in die abschliessende Kompetenz des Erziehungsrates fällt, nehmen wir an, diese Position sei so aufzufassen, dass der Regierungsrat den Herrn Erziehungsdirektor beauftragen wird, im Erziehungsrat beim Geschäft «Schaffung neuer Lehrstellen» für die «Zurückhaltung» einzutreten. Mit der gleichen Begründung wie bei Position 143 bitten wir Sie, diesen Titel in dem Sinne in Wiedererwägung zu ziehen, dass bei der Schaffung von Lehrstellen nicht die Schülerminima von 50—60 als für den ganzen Kanton verbindlich erklärt werden, sondern dass, wie bis anhin, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, Lehrstellen auch bei geringeren Schülerzahlen bewilligt werden.

Position 144. Beiträge für die Primar- und Sekundarschulgemeinden an die Fürsorge für dürftige Schulkinder.

Positionen 151—155. Beiträge des kantonalen Jugendamtes an die Kinderfürsorge.

Diese Beiträge sollen in Fällen von Dürftigkeit der Not steuern, woran die Schule im Hinblick auf ihren Erfolg das grösste Interesse hat. Zweifellos sind Dürftigkeit und Not in der Krisenzeit noch grösser als in normalen Zeiten, und es ist daher kaum fassbar, dass an den Institutionen, deren Zweck Bekämpfung von Dürftigkeit und Not ist, gerade in dem Zeitpunkt abgebaut werden soll, wo Dürftigkeit und Not am gröss-

ten sind; ausser es sei möglich, die genannten Posten so einzupassen, dass an der eigentlichen Fürsorge nicht abgebaut werden muss.

Position 168. Vikarbesoldungen für Volksschullehrer.

Obschon die unter diesem Titel aufgeführten Sparvorschläge erst auf dem Wege der Revision des Schuleistungsgesetzes von 1919 durchgeführt werden können, erlauben wir uns, Ihnen die Stellung der Lehrerschaft zu den wesentlichen Vorschlägen schon heute bekannt zu geben, weil ein Teil dieser Vorschläge die wirtschaftlichen Anstellungsbedingungen der Volkschullehrerschaft, einseitig aus allen Staatsangestelltenkategorien herausgenommen, derart verschlechtert, dass die Lehrerschaft nichts versäumen möchte, um der Verwirklichung dieser Vorschläge des bestimmtsten entgegenzutreten.

a) *Verkürzung der maximalen Vikariatsberechtigung von 2 auf 1 Jahr:* Je und je hat man, wenn die Lehrerschaft ihre Besoldungsansprüche mit dem Hinweis auf die Beamten ähnlicher Kategorie normiert haben wollte, diesem Anspruch entgegengehalten, dass die Volksschullehrerschaft in andern wirtschaftlichen Positionen (eben z. B. Vikariatsdauer, Nachgenuss) besser gestellt sei als die Beamtenschaft. Heute sollen ihr diese Positionen, auf Grund deren man früher Ansprüche der Lehrerschaft abwies, mit dem Hinweis genommen werden, dass es nicht einzusehen sei, warum die Lehrerschaft anders behandelt werden solle als die Beamten.

Wir können in diesem Zusammenhang nicht unterdrücken, unserem schmerzlichen Erstaunen Ausdruck zu geben, wenn wir sehen, in welcher Weise der Regierungsrat heute an verschiedenen Stellen seines Berichtes und auch schon früher, z. B. in seiner Lohnabbauvorlage von Ende 1933, die Stellung der Lehrerschaft mit jener der Beamten vergleicht. Währenddem bei jenem Lohnabbau z. B. die Leistungen des Staates für die Pensionen der Beamten die gleichen blieben, wurden die Ruhegehälter der Lehrer um 5% abgebaut, obschon wir in einer begründeten Eingabe nachwiesen, dass die staatlichen Ruhegehälter der Lehrer unter denen der angeführten entsprechenden Beamtenkategorien seien. Damals, als die Stellung der Lehrerschaft im Vergleich zu jener der Beamten verschlechtert wurde, fehlte jeder gerechte Vergleich mit der Beamtenschaft. Heute hingegen, wo es gilt, der Lehrerschaft Positionen zu nehmen, häufen sich die Vergleiche mit der Stellung der Beamten.

Neben diesem scheinbaren Gleichheitsprinzip soll der Hinweis, es sei schon vorgekommen, dass Lehrer in vorgerückten Jahren sich erst zwei Jahre durch Vikare auf Staatskosten vertreten liessen, ehe sie in den Ruhestand traten, den Vorschlag auch sachlich rechtfertigen. Es liegt uns fern, diese Tatsache anzweifeln zu wollen; allein schon die Formulierung die der regierungsrätliche Bericht selber gewählt hat («es ist schon vorgekommen»), beweist, dass es sich um verschwindende Einzelfälle handeln muss, die objektiv nicht rechtfertigen, dass man sie als sachlichen Grund für diesen Vorschlag anführt. Wir wären im Gegenteil in der Lage, *mindestens* ebenso viele Fälle anzuführen, wo Lehrer, die zwischen 1—2 Jahren einen Vikar hatten, sich so erholten, dass sie nachher Jahre- und Jahrzehntelang ihre Tätigkeit wieder ausüben konnten, ohne je krankheitshalber wieder einen Vikar zu benötigen. Hätten diese Lehrkräfte

auf Grund des heutigen regierungsrätlichen Vorschla-
ges vorzeitig pensioniert werden müssen, wären die
Auslagen für den Staat ganz erheblich grösser gewor-
den als die Auslagen für die mehr als ein Jahr dau-
ernde Vikariatsbeanspruchung.

Rein sachlich ist weiterhin anzuführen:

1. Die Art des Lehrerberufes bringt es mit sich, dass gerade der Lehrer langandauernden Krankheiten zum Opfer fällt (Tuberkulose, Kehlkopfkrankheiten, nervöse Störungen). Bei gerechter Würdigung dieses Um-
standes scheint es uns darum nur billig zu sein, wenn wie bis anhin bei der gesetzlichen Festlegung der maximalen Vikariatsdauer auf die durch den Beruf gegebene häufigere Möglichkeit zu längerer Erkrankung Rücksicht genommen wird. Eine vollständige Genesung zu ermöglichen und eine vorzeitige Rück-
kehr zum Schulunterricht zu verhindern, ist gerade beim Lehrerberuf, wie selten sonst, von grösster all-
gemeiner Bedeutung.

2. Falls ein Beamter, der wegen Krankheit vorzeitig pensioniert werden musste, sich in absehbarer Zeit doch erholt, so ist es den Administrativbehörden relativ ein leichtes, den betreffenden Beamten zu reaktivieren. Anders beim pensionierten Lehrer, der nur durch eine neue Volkswahl, welche nach einer Zwangspensionierung infolge Krankheit auf grösste Hindernisse stossen wird, wieder zu einer festen Anstellung kommen könnte.

3. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass die Lehrer gemäss Leistungsgesetz von 1919 erst mit dem 30. Dienstjahr einen Anspruch auf ein staatliches Ruhegehalt haben, so dass es begreiflich sein dürfte, wenn ein Lehrer zum mindesten diese Anzahl Dienstjahre erreichen möchte, um wenigstens Anspruch auf das durch Gesetz und Verordnung (vom 29. März 1929) festgesetzte Ruhegehalt zu haben. Bis die Zahl von 30 Dienstjahren erreicht ist, wird aber ein Primarlehrer mindestens 50 Jahre alt. Das staatliche Ruhegehalt eines Primarlehrers mit 30 Dienstjahren im 50. Altersjahr beträgt dann erst Fr. 2500 und entspricht, — um unsererseits auch einmal einen Vergleich mit den Beamten zu ziehen — der Pension, auf welche ein Beamter mit einer Besoldung von Fr. 4545 Anspruch hat, das heisst der Primarlehrer ist mit seiner vierjährigen Seminarbildungszeit dem Beamten mit der Besoldung von Fr. 4545 gleichzusetzen. Der Sekundarlehrer mit mindestens zwei Jahren akademischem Studium bezieht nach 30 Dienstjahren Fr. 3000 Ruhegehalt und ist darin dem Beamten von Fr. 5454 Barbesoldung gleichzusetzen. — Gewiss kann auch bei geringerer Zahl von Dienstjahren ein Ruhegehalt gewährt werden; aber gemäss Gesetz nur ausnahmsweise.

Wenn es sich darum handelt, auch die wenigen Fälle des Missbrauches der in Frage stehenden Vikariatsinstitution zu verunmöglichen, so liesse sich das verwirklichen, ohne dass die ganze segensreiche und sachlich gerechtfertigte Institution getroffen werden muss; etwa dadurch, dass dem § 15 des Schulleistungsgesetzes ein Zusatz beigegeben würde, des Inhaltes: Nach einem Jahr entscheidet der Erziehungsrat auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, ob ein Vikariat noch ein zweites Jahr dauern kann.

b) *Besoldungs- und Ruhegehaltsnachgenuss.* Was den Vergleich der Lehrer mit den Beamten anbelangt, den der Bericht auch in diesem Punkt zieht, so verweisen wir, was das Allgemeine betrifft, zu-

nächst auf die unter a dieser Position gemachten Ausführungen.

Auch hier wieder will der Bericht die Forderung des Regierungsrates auf Aufhebung des Nachgenusses sachlich mit dem Hinweis darauf stützen, dass eine Lehrerin, die mit einem Lehrer verheiratet ist, beim Tode ihres Mannes zu ihrer Besoldung hinzu noch den Nachgenuss beziehe. Ganz abgesehen davon, dass es auch hier wieder merkwürdig berührt, wenn man auf Grund einiger Ausnahmen (1933 gab es im Kanton 1048 Primarlehrer, 355 Primarlehrerinnen; 47 davon waren verheiratet, wovon 16 mit Lehrern) eine gesetzliche Neuerung einführen will, so besteht doch die Möglichkeit, die gesetzliche Neuerung nur soweit vorzunehmen, dass die ungerechtfertigten Einzelfälle verunmöglicht werden.

c) *Uebernahme eines Teiles der Vikariatskosten durch die Gemeinden.*

Der Gedanke, dass die Gemeinden einen Teil der Vikariatskosten übernehmen sollten, wird damit begründet, dass «die Gemeindebehörden gelegentlich ohne Not um Vikare nachsuchen und nicht darüber wachen, dass kein Missbrauch getrieben werde». Es könnte auf diese Weise der Anschein erweckt werden, als ob in der Institution der Vikariate eine arge Misswirtschaft herrschte, wodurch Gemeindebehörden und Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit verdächtigt und geschädigt werden. Wir sind aber überzeugt, dass es unmöglich wäre, einen Beweis für eine solche Misswirtschaft zu erbringen, dass im Gegenteil Lehrerschaft wie Gemeindebehörden die Institution der Vikariate in aller Gewissenhaftigkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn es absolut notwendig ist. — Wir fragen uns anderseits, warum die kantonalen Erziehungsbehörden in den vereinzelten Fällen des Missbrauches, aus denen jetzt Folgerungen gezogen werden, welche die ganze Lehrerschaft treffen, nicht eingreifen und die Schuldigen, sowohl Schulpflegen als Lehrer, zur Rechenschaft ziehen. § 63 der «Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» (23. März 1929) bietet ja Handhabe hiezu. Die Lehrerschaft wird es immer begrüssen, wenn einzelne Schädlinge zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn aber die Gesamtheit der Lehrerschaft und der Gemeindebehörden, von den verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, die Vikariatsinstitution nur mit allem Verantwortungsbewusstsein in Anspruch nimmt, so kann die heutige Anregung des Regierungsrates nur den Zweck haben, auch in jenen Fällen abzubauen, wo Vikariate sachlich durchaus gerechtfertigt sind; etwa dadurch, dass man annimmt, eine Gemeindebehörde werde — ohne dass sie irgendwie übelgesinnt wäre, aber aus blosser Rücksicht auf das ohnehin belastete kleine Gemeindebudget — einen in der Rekonvaleszenz stehenden Lehrer in «geeigneter» Weise veranlassen, den Schulunterricht vorzeitig aufzunehmen. Ganz abgesehen von der menschlichen Rücksicht, ist es äusserst fraglich, ob damit der Schule und letzten Endes auch noch den staatlichen Finanzen gedient ist.

d) *Berechnung der Vikariatsbesoldung nach ganzen Wochen.*

Da wir die bisherige Regelung als richtig und gerecht ansehen, so möchten wir, wenn wirklich eine Änderung getroffen werden sollte, es zum mindesten verhüten, dass dadurch wieder zum Zustand des Tag-

lohnes zurückgekehrt würde. Ein Mittelweg könnte so gefunden werden, dass die Vikariatsbesoldung nach angebrochenen halben Wochen berechnet würde. Die staatlichen Finanzen kämen zu einer Einsparung, und trotzdem läge in dieser Berechnungsweise wenigstens noch eine kleine, gerechtfertigte Entschädigung für die stete Verfügbereitschaft der Vikare. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass dem Vikar durch den Domizilwechsel, den Vikariate öfters notwendig machen, sehr häufig ganz erhebliche Spesen erwachsen; z. B. Bahn, Auswärtssessen, ein zweites Zimmer neben einem ständigen, das nicht von heute auf morgen aufgegeben werden kann. Ein Vikariat im Taglohn kann geradezu zu einer wirtschaftlichen Belastung werden.

e) Besoldungsdifferenz zwischen Lehrer und Lehrerinnen:

Eine Begründung für den Vorschlag, das Grundgehalt der Lehrerinnen um Fr. 500 tiefer zu setzen als das der Lehrer, wird im Bericht nicht gegeben. Die Lehrerschaft ist aber immer noch der Auffassung, dass die Gleichstellung zwischen Lehrern und Lehrerinnen in der Höhe des Gehaltes beibehalten werden soll, und sie begründet ihre Auffassung damit, dass bei gleicher Ausbildungszeit und gleichen Arbeitspflichten auch die gleiche Besoldung gegeben werden soll. Den regierungsrätlichen Vorschlag als Ausfluss des Soziallohnprinzipes anzusprechen, kann ja ohnehin nicht die Rede sein, denn durch einen blossen Abbau auf der einen Seite ist dieses Prinzip nicht zu verwirklichen. Ausserdem müsste man wohl, wenn dieses Prinzip Beweggrund gewesen sein sollte, den Grundsatz auf der ganzen Linie verwirklichen wollen. Hier aber fehlt wiederum der Hinweis auf die Beamten, bei denen der Regierungsrat auch fürderhin keinen Unterschied in der Besoldung männlicher und weiblicher Beamten zu machen gedenkt.

Sehr geehrte Herren! Wir wissen, der Zweck der Untersuchungen Ihres Berichtes musste sein, zukünftige Defizite der Staatsrechnung zu vermeiden. Wir sind uns Ihrer Verantwortung und der Bedeutung der Aufgabe wohl bewusst. Wir glauben, das dadurch zu beweisen, dass wir in unseren Ausführungen nur zu jenen Positionen Stellung nehmen, welche uns im jetzigen und zukünftigen Interesse der Schule und engst damit verbunden dem ihrer Lehrer von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Der Präsident: *H. C. Kleiner.*

Der Aktuar: *Heinrich Frei.*

Der Bericht des Regierungsrates umfasst 64 Seiten. Es finden sich darin ausser den in der Eingabe des Kantonavorstandes aufgeführten Positionen, bei denen der Regierungsrat Einsparungen durchführen will, eine ganze Reihe anderer, welche die Schule und ihre Lehrerschaft betreffen. Gewiss sind alle Positionen wichtig, und die Einsparungen werden hart spürbar sein. Angesichts der Lage glaubte der Kantonavorstand, am besten und zweckmässigsten zu handeln, wenn er sich in seiner Eingabe an den Regierungsrat

auf jene Positionen beschränkte, welche ihm nach reiflicher Prüfung als die wichtigsten, als «im jetzigen und zukünftigen Interesse der Schule und engst damit verbunden dem ihrer Lehrer von lebenswichtiger Bedeutung» erschienen.

Die Eingabe wurde auch den Mitgliedern des Erziehungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission zugestellt.

Zürch. Kant. Lehrerverein

13. Vorstandssitzung,

Samstag, den 3. Juni 1934, in Zürich.

1. Es konnten 35 Geschäfte erledigt werden.

2. Das Schweizerische Hilfkomitee für deutsche Emigrantenkinder beabsichtigte, zugunsten seiner Schützlinge eine *Sammlung unter der Schülerschaft* der Stadt Zürich durchzuführen, und gelangte daher an den Lehrerverein Zürich mit der Bitte um dessen Mitwirkung. Der Vorstand des Lehrervereins Zürich der sich gegen eine Aktion auf nur städtischem Boden aussprach, unterbreitete die Angelegenheit dem ZKLV mit dem Ersuchen, er möchte die Frage prüfen, ob eine Sammlung auf kantonalem Gebiete durchgeführt werden könnte. Der Kantonavorstand beschloss, das Gesuch des Hilfkomitees an den Erziehungsrat weiterzuleiten, da es sich um eine Angelegenheit handelt die nicht durch die Lehrerschaft sondern durch die Erziehungsbehörde zu entscheiden ist. Die Erziehungsdirektion teilte hierauf mit, dass sie der Konsequenzen wegen nicht in der Lage sei, zu einer solchen Sammlung Hand zu bieten.

3. E. Hardmeier teilte mit, dass der Erziehungsrat unserm Gesuche um *Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die weggewählten Lehrerinnen* nicht habe entsprechen können. Ebensowenig könne die Ausrichtung einer Abfindungssumme in Frage kommen, da das Gesetz lediglich einen Besoldungsnachgenuss während eines Vierteljahres vorsehe. Dagegen sei der Erziehungsrat bereit, die Weggewählten weiter im Schuldienste zu verwenden, wenn es ihre soziale Lage erfordere.

4. Der Präsident des Kanton-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten lud die dem Verbande angeschlossenen Vereine zu einer Besprechung ein, an der die Frage der Mitwirkung bei der Unterschriftensammlung für die *Kriseninitiative* behandelt werden sollte. Der Vorstand beschloss, die Angelegenheit den KZVF zu überlassen und dessen Beschlüsse für uns abverbindlich anzuerkennen.

5. Der Orell-Füssli-Verlag Zürich offerierte den ZKLV für die *Delegierten des SLV* eine Gabe, bestehend aus einer Europakarte und einer Schulkarte des Kantons Zürich. Die Gabe soll dem Verlag gebührend verdankt werden.

6. Der Vorstand beschloss, anlässlich der Abstimmung über das Gesetz betreffend die zeitlich begrenzte *Herabsetzung der Besoldungen der Geistlichen und Lehrer an der Volksschule* keinerlei Schritte zu unternehmen.

7. Ein Gesuch um einen *Beitrag aus der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung* wurde in empfehlenden Sinne weitergeleitet.

F.

Redaktion: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon

A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einwendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — **Druck:** A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich